

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geleitet und beherbergt meistens 70–75 Personen. Erwähnt sei auch das *Dienstbotenheim Mariahaus* in der Forst in Solothurn, das im Herbst 1897 vom Verein zur Unterstützung weiblicher Dienstboten gegründet wurde. Das Heim, das regelmäßig 38–40 ältere Dienstboten und ältere Frauen aufnimmt, wird ebenfalls von den ehrwürdigen Schwestern von Ingenbohl geleitet. Die im Jahre 1924 gegründete Stiftung *Mariaheim in Wangen bei Olten* hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, älteren Leuten eine Heimstätte zu bieten. Das Heim wird von ehrwürdigen Schwestern aus Baldegg geleitet und beherbergt 38 Insassen.

Diese geschichtliche Darstellung der Bestrebungen des Kantons Solothurn auf dem Sozialgebiete der Errichtung von Fürsorge- und Altersheimen zeigt, daß durch private Initiative große und schöne Sozialwerke geschaffen werden können. Diese Entwicklung ist um so erfreulicher, als sich Verstaatlichungsabsichten in diesem Sektor im Kanton Solothurn nicht bemerkbar machten. Mit vereinten Kräften lassen sich solche Sozialwerke verwirklichen, und der Staat trägt gerne auch seinen Beitrag dazu bei. Auch weiterhin soll die Initiative zur Errichtung und dem Betrieb von Altersheimen den Privaten, Fürsorgeinstitutionen, den Gemeinden und Zweckverbänden überlassen bleiben, und der Staat leistet weiterhin Beiträge zur Verwirklichung der gesteckten Aufgaben.

Noch immer müssen betagte, alte Leute ihre Alterstage in außerkantonalen Bürger- und Altersheimen verbringen, weil sie wegen Platzmangels in kein heimatliches Altersheim eintreten können. Das Solothurnervolk setzt aber seine Bestrebungen fort und wird durch Errichtung von weitem Fürsorge- und Altersheimen dafür besorgt sein, daß möglichst alle alten Leute ihren Lebensabend in ihrer Heimat in leicht erreichbarer Nähe ihrer Angehörigen verbringen können.

Literatur

Schürch Oscar, Dr., Fürsprecher: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, 1954.*

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung bildet die Rechtsgrundlage, auf der die Armenfälle der Konkordatsbürger zwischen den zuständigen Armenbehörden des Wohn- und des Heimatkantons fürsorgerisch, rechtlich und finanziell geordnet werden. Die Vielfalt der Fragen, die ein Armenfall aufwirft, könnte nicht durch eine abstrakte, starre Rechtssetzung des Konkordates eindeutig und abschließend gelöst werden. Der Wortlaut des Konkordates überläßt daher der freien Interpretation einen weiten Raum. Wohl stehen der Praxis für die Konkordatsauslegung bewährte Hilfsmittel, wie der Vortrag von Dr. Ruth (*Armenpfleger* 1937), die Darstellung der Rekurspraxis der Schiedsinstanz von Dr. H. Albisser (1944) und die laufend im „*Armenpfleger*“ publizierte Entscheide des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes als vielbenützte Hilfsmittel zur Verfügung. Doch ist der Wunsch nach einem Kommentar nie verstummt. Diese Lücke ist in ganz vorzüglicher Weise durch den Kommentar Schürch geschlossen worden.

Als klar denkender, in der Fürsorgepraxis erfahrener Jurist kommentiert Dr. Schürch souverän sowohl fürsorgerisch-menschliche als auch abstrakt-rechtliche Probleme. Die Fürsorgepflicht des Wohnortes wird z. B. wie folgt umschrieben:

„Die moderne Armenfürsorge versteht aber unter Unterstützung nicht bloß materielle Zuwendungen. Darunter fällt vielmehr jede Art von ideeller und materieller, namentlich auch erzieherischer Fürsorge. Auch die Vorsorge gehört zu den Pflichten der Armenbehörde.“ (Art. 1, Anm. 7.)

Zu den weltanschaulichen Auffassungen (z. B. Sterilisation, Art. 8, Anm. 3), den Anschauungen und Sitten des Wohnortes (Art. 1, Anm. 9) wird Stellung bezogen. Die Persönlichkeit des Unterstützten, seine Sonderlage erfährt eine verständnisvolle, menschliche und doch nüchterne Würdigung (Art. 13, Anm. 10ff. oder Existenzbedarf, Art. 8, Anm. 1). Selbst die armen Heimatgemeinden finden Erwähnung (Art. 8, Anm. 5). Die rechtlichen Erläuterungen als Kernstück des Kommentars sind klar, scharfsinnig in leicht verständlicher Sprache verfaßt. Theoretische Erörterungen sind auf das Notwendige beschränkt. Die Argumentationen fußen auf der Entscheidungspraxis der Rekursinstanz. Vorschläge de lege ferenda werden mit aller Zurückhaltung dargelegt. Eine lückenlose Zitierung der Entscheide erleichtert das Nachschlagen der Materialien.

Das wohlgegelungene Werk, das sich auch in der äußeren Aufmachung (Druck und Einband) schmuck präsentiert, wird dem Fürsorger bei der Behandlung von Konkordatsfragen ausgezeichnete Dienste leisten.
Dr. Oderbolz.

Solange vorrätig, kann das Werk zum Preise von Fr. 10.— (Nichtmitglieder Fr. 13.—) bei Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, 1. Sekretär der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, bezogen werden.
Red.

Einladung

zum 3. Kurs über Verwandtenunterstützung und Rückerstattung

a) in **St. Gallen** für die Teilnehmer aus den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden und Thurgau auf
Mittwoch, den 12. Januar 1955, 9.45 Uhr, im Restaurant Uhler in St. Gallen, Herm. Sutter, Bogenstraße 7 (bei der Kaserne).

b) in **Luzern** für die Teilnehmer aus den übrigen Kantonen, auf
Donnerstag, den 20. Januar 1955, 9.30 Uhr, im Restaurant Kunsthaus (kleiner Kunsthaussaal) in Luzern.

Traktanden:

1. Eröffnung der Tagung.
2. Referat von Herrn Armensekretär *Dr. Otto Stebler*, Solothurn, über Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB).
3. Beantwortung von Fragen über das Verwandtenbeitrags- und Unterstützungsrecht
Referent: Herr Fürsprecher *Werner Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern.
4. Diskussion.

Wir laden die Armenpfleger zu Stadt und Land zur Teilnahme an diesem Kurs ein. Anmeldungen sind bis zum 5. Januar 1955 an Herrn *August Marti*, Adjunkt, Solothurn, Armendepartement, Telephon (065) 2 36 24 zu richten.

Zürich, den 20. Dezember 1954.

Für die Konferenz der kantonalen Armendirektoren

Der Präsident:

Dr. J. Heußler, Reg.Rat
